

**Satzung über das Anbringen  
von Hausnummern und Hinweisschildern  
vom 6. Dezember 1968**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) und des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 31. Oktober 1968 wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Hausnummern**

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern werden vom Bauaufsichtsamt festgesetzt.
- (2) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu numerieren.
- (3) Das Hausnummernschild soll das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen.

**§ 2  
Hinweisschilder**

- (1) Die Hauseigentümer oder Besitzer haben ohne Entschädigung zu dulden, daß an ihren Gebäuden, Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienen. Der Hauseigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Wegen der Beseitigung der durch das Anbringen, Verändern, Ausbessern oder auch Entfernen der in Abs. 1 genannten Hinweisschilder entstehenden Schäden gilt § 126 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lübeck, den 6. Dezember 1968

Der Senat der Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1969 S. 7